

18. Kann die Aussonderung von Grundstücken aus der Konkursmasse verlangt werden, die dem Gemeinschuldner mit der Abmachung aufgelassen worden sind, daß er sie für Rechnung des Auflassenden veräußern soll?

R.D. §§ 35. 21 (43. 26 n. F.).

V. Civilsenat. Urtr. v. 23. Dezember 1899 i. S. der Konkursmasse  
M. H. (Bekl.) w. Wittwe C. u. Gen. (Kl.). Rep. V. 233/99.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger verlangen die Aussonderung dreier in der Klage bezeichneter Grundstücksanteile aus der Konkursmasse des Kaufmanns M. H. in Berlin, indem sie behaupteten, daß ihr Erblasser Th. C. diese ihm gehörigen Anteile dem Kaufmann St. — aber lediglich zur Sicherung wegen einer Darlehnschuld — aufgelassen, und daß St. sie nach Befriedigung wegen seiner Darlehnsforderung auf Anweisung der Kläger dem H., aber lediglich als Bevollmächtigtem der Kläger, nämlich, um die Regulierung des C.'schen Nachlasses zu erleichtern, aufgelassen habe. Dieser Sachverhalt ist von dem Berufungsrichter als richtig festgestellt worden.

Der verklagte Konkursverwalter verweigerte die begehrte Auflassung der Grundstücksanteile an die Kläger mit der Ausführung, daß die streitigen Grundstücksanteile, nachdem einmal das Eigentum durch Auflassung an den Gemeinschuldner übergegangen sei, nicht mehr den Klägern im Sinne des § 35 R.O. gehörten, den Klägern daher nicht ein Aussonderungsanspruch, sondern lediglich eine Konkursforderung nach § 21 R.O. auf Rückgabe zustehe.

Darin ist ihm der erste Richter beigetreten, der die Klage abgewiesen hat, während in zweiter Instanz der Aussonderungsanspruch der Kläger anerkannt und demgemäß der Beklagte zur Auflassung an die Kläger verurteilt worden ist. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufsrichter hat festgestellt:

daß Th. G., der Erblasser der Kläger, die streitigen Grundstücksanteile dem St. nur zur Sicherung einer Darlehnschuld aufgelassen hatte, und daß St., nachdem er wegen jener Darlehnsforderung Befriedigung erhalten hatte, zur Rückauflassung an die Kläger verpflichtet war;

daß die Kläger zur Erleichterung ihrer Erbregulierung den späteren Gemeinschuldner H. beauftragt hatten, die Grundstücksanteile für ihre Rechnung zu veräußern und zu diesem Zweck als ihr Bevollmächtigter die Auflassung der Anteile auf seinen Namen von St. entgegenzunehmen, daß dagegen eine Veräußerung der Anteile an H. nicht stattgefunden hat;

daß ebenso St. von den Klägern beauftragt war, die Grundstücksanteile dem H. als ihrem Bevollmächtigten aufzulassen, und daß die Auflassung dann demgemäß geschehen ist, im beiderseitigen Einverständnis, des St. wie des H., darüber, daß H. die Auflassung lediglich als Bevollmächtigter der Kläger erhalte, um die Anteile für deren Rechnung zu veräußern.

Hiernach ist H. Eigentümer der Grundstücksanteile geworden, da sie ihm aufgelassen sind, und er als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist (§ 1 Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872). Das Eigentum ist ihm nicht etwa nur zum Schein übertragen worden, denn wenngleich kein Veräußerungsgeschäft zu Grunde lag, sondern H. nur sogenannter fiduziarischer Eigentümer für Rechnung der

Kläger werden sollte, so erforderte doch der damit verfolgte Zweck: ihn zur Veräußerung ohne Mitwirkung der Kläger zu befähigen, daß ihm das Eigentum formell übertragen wurde. Die Kläger behaupten auch selber nicht, daß nur eine simulierte Eigentumsübertragung auf H. stattgefunden habe, und daß in Wahrheit sie die Eigentümer, sei es von Anfang an trotz der Auflassung an St. gewesen, sei es durch die Auflassung an ihren Bevollmächtigten H., geworden seien; vielmehr haben sie ausdrücklich — gegenüber der in zweiter Instanz von dem Beklagten erhobenen Einrede der ausschließlichen Zuständigkeit des von ihnen nicht angegangenen dinglichen Gerichtsstandes — erklärt, daß sie kein dingliches Recht geltend machten, sondern die Aussonderung nur auf Grund ihres persönlichen Rechts aus dem Vollmachtauftrage beanspruchten. Es läßt sich auch nicht etwa geltend machen, daß H. nur nach außen hin, Dritten gegenüber, dagegen nicht in seinem Verhältnis zu den Klägern Eigentümer geworden sei; in dieser Weise läßt sich der Eigentumsbegriff nicht spalten.

Der Verkaufsauftrag der Kläger an H. erlosch, noch bevor er ausgeführt worden war, durch die Konkursöffnung über das Vermögen des H. (§ 197 A.L.R. I. 13, § 20 R.D.). Damit entstand für die Kläger ein Anspruch auf Rückgabe dessen, was sie dem H. zwecks Ausführung des Auftrages hingegeben hatten. Sieht man zunächst davon ab, daß die Übergabe der Grundstücksanteile an H. in dessen Eigentum stattgefunden hatte, so kann hiernach nicht bezweifelt werden, daß von den beiden in § 35 R.D. aufgestellten Voraussetzungen des Aussonderungsrechtes:

1. ein dem Gemeinschuldner nicht gehöriger Gegenstand,
  2. ein dinglicher oder persönlicher Anspruch auf dessen Herausgabe,
- die zweite Voraussetzung vorliegt, da die Kläger die Herausgabe kraft persönlichen Rechts auf Grund des erloschenen Verkaufsauftrages beanspruchen können. Daß H. die Grundstücksanteile nicht unmittelbar von den Klägern erhalten hatte, sondern auf deren Anweisung von St., kann dabei keinen Unterschied machen; es kommt auch darauf nicht an, in welchem rechtlichen Verhältnisse bis dahin St. zu den Grundstücken gestanden hatte; zur Begründung des persönlichen Anspruchs der Kläger auf Herausgabe genügt es, daß H. die Grundstücksanteile infolge der Anweisung der Kläger an St. und als ihr Bevollmächtigter erhalten hatte.

Zweifelhaft erscheint dagegen, ob die erste Voraussetzung: daß der herausverlangte Gegenstand nicht dem Gemeinschuldner gehören darf, im vorliegenden Falle gegeben sei, wo die Herausgabe von Grundstücksanteilen gefordert wird, die dem Gemeinschuldner zu Eigen übergeben worden sind. Der erste Richter hat dies verneint und angenommen, daß der § 21 R.D. in Anwendung komme, wonach die infolge der Konkursöffnung eintretende Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses des Gemeinschuldners den anderen Teil nicht zur Zurückforderung seiner in das Eigentum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistung aus der Konkursmasse, sondern, von Absonderungsrechten abgesehen, lediglich zur Geltendmachung einer Forderung als Konkursgläubiger berechtigt. Der Berufungsrichter hält dagegen ein Aussonderungsrecht der Kläger auf Grund des § 35 R.D. für begründet. Er versteht die Voraussetzung, daß der auszusondernde Gegenstand nicht dem Gemeinschuldner gehören dürfe, dahin, daß der Gegenstand nicht einen Teil des Vermögens des Gemeinschuldners in dem Sinne bilden dürfe, daß dieser berechtigt sei, darüber in seinem Interesse zu verfügen. Demgemäß hält er nicht für entscheidend, daß der Gemeinschuldner H. formell Eigentümer der Grundstücksanteile ist, denn dieses Eigentum sei nur zu dem Zwecke begründet worden, damit H. sich Dritten gegenüber als berechtigt zu einer Verfügung (für Rechnung der Kläger) legitimieren könne; sondern er betrachtet die Grundstücksanteile als den Klägern im Sinne des § 35 gehörig, weil sie darüber, wenn auch nur durch den von ihnen dazu legitimierten H., in ihrem Interesse verfügen konnten. Eine Bestätigung seiner Ansicht findet der Berufungsrichter in der Begründung zum § 35 des Entwurfes der Konkurs-Ordnung und den Äußerungen der Regierungsvertreter bei Beratung des Entwurfes in der Reichstagskommission, insofern darin dem Versuch, eine dieser Ansicht entsprechende Spezialbestimmung über das Aussonderungsrecht an Wechseln, Handelspapieren und anderen Urkunden über Forderungen aus dem § 24 der preussischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855 in die Reichskonkursordnung hinüberzunehmen, mit der Ausführung entgegengetreten ist: diese Spezialbestimmung sei lediglich die Anwendung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, der darum auch allgemein, nicht bloß in einer Begrenzung auf jene Papiere, zur Geltung gelangen müsse.

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes muß für richtig erachtet werden.

Es handelt sich um ein fiduziarisches Rechtsgeschäft, um eine Eigentumsübertragung, die nicht einen Vermögenszuwachs für den Empfänger H. bezweckte, sondern lediglich im Interesse der Kläger vorgenommen wurde, um die von ihnen beabsichtigte Veräußerung der Grundstücksanteile an dritte Personen durch Vermittelung des H. zu erleichtern. Der Weg eines bloßen Verkaufsauftrages an H. genügte den Klägern nicht, weil sie die Schwierigkeiten zu vermeiden wünschten, die entstehen konnten, wenn demnächst die Erfüllung des von H. abgeschlossenen Verkaufes oder der mehreren Verkäufe von ihnen, einer Mehrheit von Erben, ausgeführt werden müßte. Deshalb wählten sie den Weg der Eigentumsübertragung auf ihren Bevollmächtigten H., die diesen in den Stand setze, das beabsichtigte Veräußerungsgeschäft ohne ihre weitere Mitwirkung zu Ende zu führen. Der Eigentumsübertragung lag demnach ein Vollmachtsverhältnis zu Grunde, das den H. verpflichtete, über das ihm aufgelassene Eigentum nicht anders als in den Grenzen des ihm erteilten Auftrages zu verfügen, es insbesondere nicht als sein eigenes Vermögen zu behandeln. Es bestand Einverständnis darüber, daß H. nur der Eigentumsträger für die Kläger sei, und in weiterer Folge davon, daß er verpflichtet sei, den Klägern das Eigentum (zurück) zu übertragen, wenn der Verkaufsauftrag vor seiner Ausführung widerrufen werde oder sonstwie erlösche, wie es jetzt durch die Konkursöffnung über H. geschehen ist. Wenn also nicht die Konkursordnung etwas anderes anordnet, muß der Konkursverwalter zur Herausgabe der Grundstücksanteile an die Kläger für verpflichtet erachtet werden, denn ohne eine abweichende gesetzliche Regelung können den Konkursgläubigern zu deren Befriedigung an dem Vermögen des Gemeinschuldners nicht mehr Rechte zustehen, als der Gemeinschuldner selbst besaß; sie dürfen dann insbesondere über das Grundeigentum des Gemeinschuldners nicht in einer Weise verfügen, die dem Gemeinschuldner selbst nicht zustand und sogar den Vorwurf des dolus begründen würde.

Darüber bestehen nun keine zwei Meinungen, daß eine etwaige abweichende Regelung der konkursmäßigen Behandlung von fiduziarischen Rechtsgeschäften der in Frage stehenden Art mit den Anforderungen der materiellen Gerechtigkeit nicht vereinbar wäre.

Vgl. Goldschmidt in seiner Zeitschrift f. Handelsrecht Bd. 28 S. 81—83; Kohler in Fhering's Jahrbüchern Bd. 16 S. 346 bis 354; Regelsberger, Pandekten § 141 S. 518. 519; Dungs in Gruchot's Beiträgen Bd. 32 S. 8 flg.; Werthauer in Grünhut's Zeitschrift Bd. 13 S. 658.

Auch darüber ist kein Zweifel, daß die gesetzgebenden Faktoren eine abweichende gesetzliche Regelung nicht beabsichtigt haben.

Vgl. die Begründung des Entwurfes der Konkursordnung in Hahn's Materialien zur R.D. S. 157 flg., die Verhandlungen der Reichstagskommission dort S. 540 flg. 619 flg. 666. 667 und die zweite Beratung im Plenum des Reichstages dort S. 718 flg.

Dagegen sind Bedenken darüber geäußert worden, ob diese Absicht im Gesetze selbst verwirklicht worden ist. Sie werden daraus entnommen, daß es in den §§ 21 und 35 R.D. heißt: Die Rückgabe einer in das Eigentum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistung könne nicht verlangt werden (§ 21), eine Aussonderung aus der Konkursmasse finde (nur) statt bei Gegenständen, die dem Gemeinschuldner nicht gehörten (§ 35). Es kann jedoch nicht behauptet werden, daß diese Ausdrücke notwendig in dem Sinne verstanden werden müßten, als ob das formale Eigentums- oder sonstige Recht des Gemeinschuldners das Entscheidende sein solle. Ein Gegenstand, der dem Gemeinschuldner zwar zum Eigentum übergeben worden ist, jedoch mit der Abmachung, daß derselbe gleichwohl von ihm nicht wie sein Eigentum behandelt werden dürfe, sondern wirtschaftlich ein Vermögensbestandteil des früheren Eigentümers bleiben solle, „gehört“ dem Gemeinschuldner zwar formell und juristisch, aber nicht materiell und wirtschaftlich, und deshalb würde es von letzterem Standpunkte aus sogar ungenau sein, wenn der Gesetzgeber jene Ausdrücke auch auf dieses Verhältnis hätte beziehen wollen. Daß dies denn auch nicht seine Absicht gewesen ist, ergibt sich deutlich aus der Entstehungsgeschichte des § 35. Schon in der Begründung des Entwurfes (Hahn, a. a. D. S. 161. 162) war gesagt worden und die Regierungsvertreter haben in der Reichstagskommission ausdrücklich wiederholt, daß die Begrenzung des Aussonderungsrechtes auf dem Gemeinschuldner nicht gehörige Gegenstände sich nicht auf die in der Kommission zur Sprache gebrachten und ähnliche Rechtsgeschäfte fiduziarischen Charakters beziehen solle; und

das Resultat der Verhandlungen der Kommission über die Frage, ob darüber ein ausdrücklicher Ausdruck im Gesetze notwendig sei, ist gewesen, daß dies verneint, aber als übereinstimmende Auffassung der Kommission und der Regierungsvertreter zu Protokoll festgestellt worden ist:

durch § 35 solle nicht ausgeschlossen sein die Zurückforderung von Wechseln und anderen durch Indossament übertragbaren Urkunden aus der Konkursmasse, sofern sie dem Gemeinschuldner nur behufs der Einziehung oder mit der Bestimmung übertragen worden seien, daß sie nur zur Sicherstellung des Gemeinschuldners dienen sollten, obwohl das Indossament den Zusatz „zur Einziehung“, „zur Sicherung“ oder eine ähnliche beschränkende Klausel nicht enthalte (Hahn, a. a. D. S. 666. 667).

Dieser Hergang ist dann vom Berichterstatter in der zweiten Plenarberatung des Reichstages zum Vortrag gebracht worden mit dem Hinzufügen, daß, wie sich erwarten lasse, damit die Gefahr eines Konfliktes zwischen der Rechtsprechung und der Absicht des Gesetzes, wenn sie überhaupt bestanden habe, beseitigt sein werde (Hahn, a. a. D. S. 719). Ein Widerspruch dagegen ist von keiner Seite erfolgt. Lassen sich auch nicht etwaige Lücken eines Gesetzes mit dem Nachweis einer nicht zur Ausführung gelangten Absicht des Gesetzgebers ausfüllen, so liegt doch hier die Sache anders, da die Konkursordnung in dem zur Frage stehenden Punkte keine Lücke enthält, sondern es sich nur um das Verständnis der gebrauchten Worte handelt; dabei ist der Gesetzgeber selbst der beste Interpret. Es mag nur noch hinzugefügt werden, daß die Hervorhebung von Wechseln und anderen indossablen Urkunden nicht die Bedeutung hatte, das festgestellte Verständnis des § 35 auf solche Urkunden zu begrenzen, sondern sich daraus erklärt, daß diese Papiere den häufigsten Anwendungsfall fiduziarischer Übertragungen bilden, in dieser Beziehung schon in der preussischen Konkursordnung berücksichtigt waren, und den Anlaß zu einem entsprechenden Abänderungsantrage gegeben hatten. Dieser wurde von den Regierungsvertretern sogar u. a. gerade mit dem Hinweis darauf bekämpft, daß er das Mißverständnis erzeugen könnte, als ob das Aussonderungsrecht sich auf andere Vermögensobjekte, die in ähnlicher Weise (fiduziarisch) auf den Gemeinschuldner übertragen worden wären, nicht erstrecken solle.

Dieselben Grundsätze sind bereits vom I. Civilsenat des Reichsgerichts in einem Urteil vom 18. Juni 1890 zur Anwendung gebracht worden, i. S. B. Konkurs n. L., I. 143/90, abgedruckt in Seuffert, Archiv Bd. 46 Nr. 91 a. E. und in der Jurist. Wochenschr. 1890 S. 373 Nr. 11.

Vgl. auch Seuffert, Archiv Bd. 49 Nr. 113 (Oberlandesgericht Oldenburg); ferner Urteile des IV. Civilsenats des Reichsgerichts vom 30. Juni 1892 i. S. N. w. S. u. Gen., IV. 134/92, in Gruchot, Beiträge Bd. 37 S. 119, sowie des III. Civilsenats vom 21. Mai 1895 in den Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 35 Nr. 17 S. 79.

Die Revision war demnach zurückzuweisen."